

27/ 2017 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte

Wien, 15.2.2017
Dr.F/BZ

**Betrifft: Anerkennung von Ausbildungsstätten für das Sonderfach Innere Medizin –
2. Novelle zur KEF- RZ V 2015 – Änderung der Ausbildungsinhalte der
Sonderfach-Schwerpunktausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der 2. Novelle zur KEF-RZ V 2015 (siehe Beilage) wurde die Sonderfach-Schwerpunktausbildung des Sonderfaches Innere Medizin, insbesondere die Spezialgebiete neu geregelt. Relevant ist die Ersetzung des Spezialgebietes „vertieftes internistisches Patientinnen- und Patientenmanagement in einem Kernfachgebiet“ durch das Spezialgebiet „Hämato-Onkologie“ sowie die Änderung der Bezeichnungen der einzelnen Spezialgebiete.

Seit 1.1.2017 ist die Ausbildung in folgenden Spezialgebieten möglich (wahlweise vier der folgenden neun Spezialgebiete):

1. Kardiologie
2. Angiologie
3. Gastroenterologie
4. Hämato-Onkologie
5. Pneumologie
6. Notfallkompetenz/ambulante Medizin
7. Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselerkrankungen
8. Rheumatologie
9. Nephrologie

Das BMG teilte der Österreichischen Ärztekammer mit Email vom 30.1.2017 mit, dass bei offenen Verfahren die aktuell geltende Rechtslage bei der Beurteilung der Anträge auf Anerkennung als Ausbildungsstätte für das Sonderfach Innere Medizin/Sonderfach-Schwerpunktausbildung anzuwenden ist.

Bei Vollanerkennung der Sonderfach-Schwerpunktausbildung Innere Medizin im Ausmaß von 36 Monaten sind 4 Spezialgebiete notwendig. Sollten durch den Wegfall des Spezialgebietes „Vertieftes internistisches Patientinnen- und Patientenmanagement in einem Kernfachgebiet“ nunmehr nur Ausbildungsinhalte von drei oder weniger Spezialgebieten vermittelt werden, führt dies zu einer Teilanerkennung. Um dennoch eine Vollanerkennung zu erhalten, kann das Spezialgebiet Hämato-Onkologie beantragt werden.

Sofern das Spezialgebiet Hämato-Onkologie beantragt wird, sind die Leistungszahlen des Spezialgebietes Hämato-Onkologie (*Management von Patientinnen und Patienten in der Hämato-Onkologie* Richtzahl: 50; *Management von spezifischen Komplikationen von Patientinnen und Patienten in der Hämato-Onkologie* Richtzahl: 50) beim BMG einzuholen.

Die Österreichische Ärztekammer wird zu den laufenden Verfahren der Anerkennung als Ausbildungsstätte für das Sonderfach Innere Medizin/ Sonderfach-Schwerpunktausbildung Verbesserungsaufträge erteilen.

Wir ersuchen die Landesärztekammern gegebenenfalls den Rechtsträgern die Auswirkungen der durch die 2. Novelle der KEF-RZ V 2015 geänderten Ausbildungsinhalte auf die Anerkennungsverfahren zu kommunizieren.

Das geänderte Antragsformular zum Sonderfach Innere Medizin ist bereits auf der Website der ÖÄK veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Anlage: 2. Novelle zur KEF-RZ V 2015

